

S a t z u n g

des Fördervereins „Wir sind Hordel“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir sind Hordel“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum-Hordel.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Verfolgung der Zwecke durch eigene Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins geschieht unmittelbar. Außerdem geschieht die Verfolgung der Zwecke auch mittelbar durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke nach der Abgabenordnung verfolgen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe
- b) von Kunst und Kultur
- c) des Wohlfahrtswesens
- d) des Sports
- e) der Heimatpflege und Heimatkunde
- f) des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird zum Einen verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträgen, Umlagen, Zuschüssen, sonstigen Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne und deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des vorstehenden Absatzes 1.

Auf der anderen Seite ist der Verein zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch in der Art und Weise tätig, dass er selbst

- Veranstaltungen der Jugend- und Altenhilfe organisiert und anbietet (z.B. Seniorenentreeff oder Bildungsfahrten)
- Ausstellungen und Vorträge organisiert und anbietet (z.B. zur Geschichte der Stadt und des Stadtteils)
- Werbung für Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Träger macht und solche Veranstaltungen unterstützt (z.B. Veranstaltungen der Kirchengemeinden oder des SGV)
- Sportveranstaltungen organisiert und unterstützt (z.B. durch Zusammenarbeit mit Sportvereinen)
- Museumsbesuche und Führungen organisiert und durchführt
- Bürger- und Stadtteilzusammenkünfte und Versammlungen durchführt und organisiert

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In

seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne von § 58 Abgabenordnung verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Nichtvolljährige können nur Mitglied des Vereins mit Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch den Tod, den Ausschluß aus dem Verein, durch die Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Ein Mitglied, das aus dem Verein austreten will, kann seinen Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungs-

frist von 6 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder beschlossener sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Weitere Voraussetzung für die Streichung von der Mitgliederliste ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als 2 Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste schriftlich informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil die Wohnanschrift des Mitglieds unbekannt ist und nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden könnte.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins die Erhebung einer besonderen Umlage von allen Vereinsmit-

gliedern beschließen. Der Betrag einer solchen besonderen Umlage darf das Doppelte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus am 1. April des neuen Kalenderjahres fällig.

Die Fälligkeit der zusätzlichen Umlagen wird mit dem Beschluss über zusätzliche Umlagen festgesetzt.

Die Mitglieder erklären sich mit der Aufnahme in den Verein damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder wählen und in den Verein aufnehmen. Diese sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf zu begründenden Antrag eines Mitgliedes hin Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Volljährige, geschäftsfähige Personen sein.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse einsetzen.

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch ihre notwendigen Auslagen für die Führung der Geschäfte des Vereins gegen Nachweis ersetzt verlangen.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten; im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nach zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im

Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung muss dann binnen eines Monats stattfinden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, in dem die Tagesordnung anzugeben ist. Das Schreiben kann per Post oder E-Mail zugestellt werden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Vereinsmitglieder können die Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung verlangen. Die Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag in Schriftform 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied vorliegt.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Vorlage durch den Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres sind folgende Punkte zu verhandeln:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des oder der Kassenprüfer
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschluss über die Höhe der Beiträge und Umlagen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins sind nur dann zulässig, wenn diese Punkte in die Tagesordnung bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung aufgenommen worden sind.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll muss spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und genehmigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

Ev. Stiftung Overdyck - Kinder-Jugend und Familienhilfe
Christstr. 23, 44789 Bochum,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit der Kassen- und Buchführung.

Kassenprüfer/innen können nur einmal wiedergewählt werden.